

AZV Götzenenthal Postanschrift: Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Sitz: Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane; Telefon 03764/ 7919-0; Fax 03764/ 7919-19; E-Mail: info@azv-goetzenthal.de; Homepage: www.azv-goetzenthal.de

Impressum: Herausgeber: AZV Götzenenthal, Verbandsvorsitzender Prof. Dr. Ungerer, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Gesamtherstellung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Äußere Crimmitschauer Straße 80, 08393 Meerane, Telefon 03764/ 7915-0; Fax 03764/ 7915-38; E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

RÜCKSTAUSICHERUNG – SCHÜTZEN SIE IHR EIGENTUM (Teil 1)

Das war ein verregneter Sommer! Mit 315 Litern Regen pro Quadratmeter lagen die Niederschläge im Juni, Juli und August mehr als ein Drittel über dem Durchschnitt, wie der Deutsche Wetterdienst in seiner Sommerbilanz mitteilte.

Nach einem viel versprechenden heißen Monat April wurde es ab Mai leider viel zu nass. Dabei bescherte uns dieser Sommer auch oft kurze aber heftige Regenfälle. Und genau diese Regenereignisse können dazu führen, dass die Kanäle die in der kurzen Zeit niedergehenden Regenmassen nicht mehr sofort ableiten können. Es muss damit gerechnet werden, dass das Entwässerungsnetz kurzfristig überlastet ist und Ihre Grundstücksentwässerungsanlagen zeitweise unter Rückstau stehen können.

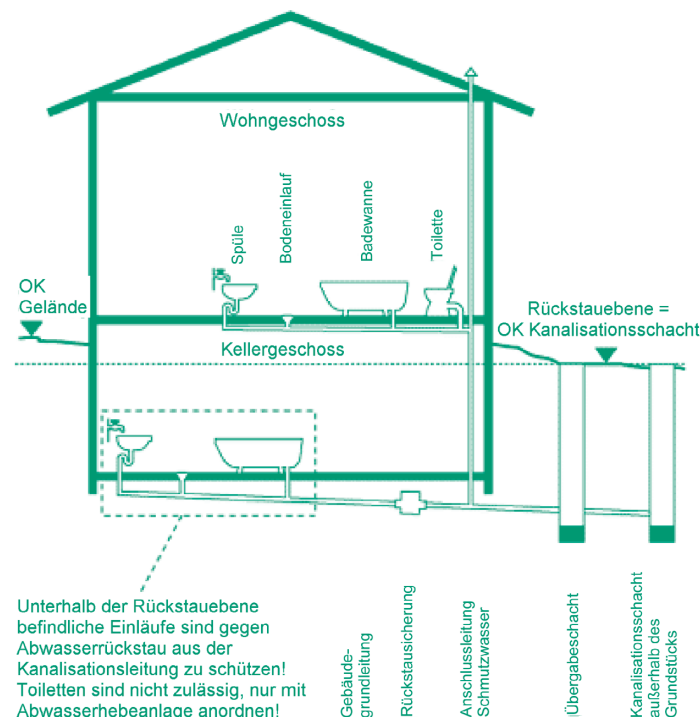
Auch wenn bei Ihnen bisher nie ein Rückstau eingetreten ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er auch in Zukunft ausbleibt. Rückstau kann genauso ohne starke Niederschläge, beispielsweise infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung durch größere Fremdkörper beziehungsweise einen Rohrbruch oder durch den Ausfall eines Pumpwerkes eintreten.

Ursachen und Folgen von Abwasser-Rückstau

Ein Abwasser-Rückstau in der Grundstücksentwässerung entsteht, wenn das Schmutzwasser bzw. Mischwasser in der öffentlichen Kanalisation nicht ablaufen kann, weil diese blockiert oder überlastet ist. Dann staut sich das Abwasser im Kanalnetz auf: erst in den Rohren, dann immer höher steigend, in den Schächten, bis es schließlich aus den Kanaldeckeln in die Umgebung austritt. Dieser Punkt markiert die Höhe der so genannten „Rückstauenebene“ (= Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung).

Da die angeschlossenen Grundstücksentwässerungs-

Systemskizze zur Rückstauenebene



und kostspielig, nur weil sie sich im Rahmen des statistisch Zulässigen bewegt!

- Die Folgen von Rückstau sind
- Schlamm- und Fäkalienablagerungen im Keller und Reinigungsaufwand
 - Zerstörung von Mobiliar, Elektrogeräten und anderen Gegenständen
 - Zerstörung von Wandverkleidungen und Fußbodenbelägen
 - Beschädigung von Stromleitungen in den Wänden
 - Geruchsprobleme und Bauwerksdurchfeuchtung
 - Gesundheitsrisiken durch Keime im Abwasser

Während die materiellen Schäden kaum einer weiteren Erläuterung bedürfen, wird das gesundheitliche Risiko der Abwasserfluten im Keller unterschätzt. Kommunales Schmutzwasser enthält eine erhebliche Bandbreite von gesundheitsschädlichen Keimen.

serungen mit dem System zusammenhängen, steigt auch in Hausanschlüssen, Kontrollschächten und Grundleitungen das Abwasser, bis es die Höhe der Rückstauenebene erreicht hat. Damit werden tiefer liegende Kellerräume bis zur Höhe der Rückstauenebene durch Abwasser aus dem öffentlichen Netz (und natürlich durch eigenes Abwasser, das nicht mehr abfließen kann) geflutet. Die Höhe der Überschwemmung im Keller hängt letztlich von der Lage der Rückstauenebene ab.

Nicht zu unterschätzen ist, dass praktisch alle Experten sich darin einig sind, dass es künftig aus klimatischen Gründen zunehmend häufiger zu Starkregenereignissen kommen kann, die die Abflusskapazität des Kanalnetzes überfordern. Aus Kostengründen können öffentliche Kanalnetze aber nicht gegen jede Eventualität ausgebaut werden. Auch ist nicht zu vergessen, dass eine bestimmte Häufigkeit von Einstauereignissen definitionsgemäß zum normalen Betriebszustand einer Kanalisation gehört. Eine Überschwemmung ist für den Betroffenen jedoch nicht weniger unangenehm

Wer haftet für die Folgen des Rückstaus?

Da der Rückstau ursächlich im öffentlichen Kanalnetz entsteht, ist aus der Sicht des betroffenen Grundstückseigentümers die Frage nahe liegend, ob der Abwasserzweckverband (AZV) als Betreiber des öffentlichen Netzes nicht für Rückstauereignisse haftbar gemacht werden kann. Als -denkbare- Rechtsgrundlagen kämen hierfür in Frage § 2 HaftpflG, oder die Amtshaftung nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB. Um das Resultat vorweg zu nehmen: Der Grundstückseigentümer hat nach aktueller Rechtsprechung praktisch keine Chance, den AZV als Betreiber des öffentlichen Kanals in Regress zu nehmen.

Schon im Ansatz chancenlos ist er, wenn die Abwassersatzung des AZV ausdrücklich vorschreibt, dass für Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene eine Rückstausicherung vorzusehen ist (s. § 18 Abwassersatzung des AZV Götzenenthal). Praktisch zum gleichen Ergebnis führt aber die Überlegung,

dass der Einbau einer Rückstausicherung in solchen Fällen zu dem nach § 18b WHG vorgeschriebenen Bau und Betrieb von Abwasseranlagen nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gehört. Durch einen solchen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik trifft den Grundstückseigentümer ein erhebliches Selbstverschulden - selbst dann, wenn der Rückstau durch mangelhafte Wartung oder hydraulische Defizite im öffentlichen Netz (mit)verursacht wurde. Aktuelle Urteile in diesem Sinne fällten das LG Coburg (Az. 12 O 207/2) und vor allem das OLG Celle am 08.07.2004 (Az. 14 U 3/04). Das Urteil des OLG Celle bringt in seinen beiden Leitsätzen den Sachverhalt knapp auf den Punkt:

1. Die Gefährdungshaftung nach § 2 Abs. 1 HaftpflG greift bei Rückstauschäden nicht ein.
2. Eine Haftung aus Amtspflichtverletzung besteht nicht, wenn eine ordnungsgemäße Rückstausicherung nicht vorhanden ist.

Im Ergebnis haftet also ein Grundstückseigentümer bei nicht vorhandener geeigneter Rückstausicherung für alle Rückstauschäden selber.

Wie steht es um den Versicherungsschutz bei Rückstauschäden?

Bei fehlender Rückstausicherung steht es um den Versicherungsschutz in der Regel schlecht, und zwar aus dem gleichen Grunde, aus dem der Grundstückseigentümer den AZV nicht haftbar machen kann: Selbstverschulden. Eine fehlende Rückstausicherung verstößt häufig meist gegen eine kommunale Satzung und immer gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik; das ist nicht nur haftungsrechtlich von Bedeutung, sondern auch versicherungsrechtlich. Der Versicherungsschutz setzt im Regelfall einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen voraus und dieser liegt bei fehlender Rückstausicherung eben grundsätzlich nicht vor - immer vorausgesetzt, es müssen überhaupt Räume bzw. Abwassergegenstände *unterhalb der Rückstauenebene* entwässert werden.

(Quelle: www.grundstuecksentwaesserung-online.de)

Im nächsten Amtsblatt erfahren Sie mehr zum Thema Rückstausicherung.

Lesen Sie im 2. Teil:

Wie kann man sich gegen Rückstau schützen?
Praktische Hinweise zum Thema Rückstausicherung

BEREITSCHAFTSDIENST

Für Sie immer im Dienst.



Abwasserentsorgung
AZV Götzenthal
Telefon 0172/ 371 47 51

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau
Telefon 03763/ 405 405

1. NACHTRAGSSATZUNG – WIRTSCHAFTSPLAN 2007

Das Regierungspräsidium Chemnitz hat mit Bescheid vom 22.08.2007 (Az. 21-2241.10/2007/AZV 41.01) zur 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2006/2007 einschließlich des Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2007 des Abwasserzweckverbandes Götzenthal wie folgt Stellung genommen:

„1. Die mit Bescheid vom 06. Dezember 2005 für das Wirtschaftsjahr 2007 erteilte Genehmigung einer beschränkten Kreditaufnahme in Höhe von 382.000 EUR (dreihundertzweiundachtzigtausend EURO) wird widerrufen.

2. Für das Wirtschaftsjahr 2008 werden mit der 1. Nachtragssatzung keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

3. Der in der 1. Nachtragssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 650.000 EUR (sechshundertfünfzigtausend EURO) ist nicht genehmigungspflichtig.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.“

In der Zeit vom 08.10. bis 15.10.2007 liegt der Wirtschaftsplan am Sitz des Verbandes, Crotenlaidler Weg 77, 08393 Meerane, im Betriebsgebäude der Kläranlage zu jedermanns Einsicht aus. Das Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane ist über die zweite Zufahrt Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz erreichbar.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mo, Mi, Do	09.00–12.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr;
Di	09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr;
Fr	09.00–12.00 Uhr.

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2006/2007 des Abwasserzweckverbandes Götzenthal für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund von § 58 SächsKomZG in Verbindung mit § 74 und § 77 SächsGemO hat die Verbandsversammlung am 18.07.2007 fol-

gende 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt geändert: es verringern sich

I. die Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes 2007 anstelle des Verwaltungshaushaltes um 602.600,00 EUR auf 3.257.300,00 EUR

die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes 2007 anstelle des Vermögenshaushaltes um 366.400,00 EUR auf 2.343.300,00 EUR

II. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme 2007 (Kreditermächtigung) um 792.100,00 EUR auf 0,00 EUR

III. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2007 um 250.000,00 EUR auf 0,00 EUR.

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher 720.000,00 EUR auf 650.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Umlage für den Erfolgsplan 1. Nachtrag 2007 anstelle des Verwaltungshaushalts nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 7 der Verbandssatzung des AZV Götzenthal vom 28.10.2004 verringert sich um 3.900,00 EUR auf 107.500,00 EUR.

Die Höhe der Umlage für den Vermögensplan 1. Nachtrag 2007 anstelle des Vermögenshaushalts nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 7 der Verbandssatzung des AZV Götzenthal vom 28.10.2004 verringert sich um 100.000,00 EUR auf 216.000,00 EUR.

*Meerane, den 26.09.2007
gez. Prof. Dr. Ungerer
(Verbandsvorsitzender)*

VERBANDSVERSAMMLUNG

Am **DONNERSTAG, 11.10.2007**, findet um 19.00 Uhr im Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz, eine öffentliche Verbandsversammlung statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bestimmung der Urkundspersonen
2. Protokollkontrolle
3. **Beschluss (Nr. 07/16)** zum Ausgleich des Jahresverlustes 2005
4. **Beschluss (Nr. 07/17)** zum Jahresabschluss 2006

5. **Beschluss (Nr. 07/18)** zum Nachtrag für die Baumaßnahme Verbindungssammler Poststraße/Brüderstraße in Meerane

6. **Beschluss (Nr. 07/19)** zur Festlegung von dauerhaft dezentral entsorgten Gebieten im Verbandsgebiet

7. Information zur Förderung und Überwachung von Kleinkläranlagen

8. Sonstiges

*gez. Prof. Dr. Ungerer
(Verbandsvorsitzender)*